

RAD & RECHT

VELO UND FUSSGÄNGERSTREIFEN

Leserfrage: Velofahrerinnen und -fahrer sind immer wieder versucht, einen Fussgängerstreifen zu benützen, um die Strasse zu queren. Ist das Befahren erlaubt oder verboten?

Bettina, Zürich

Antwort von S. Voegeli:

Im Prinzip ist ein Fussgängerstreifen ausschliesslich für Fussgänger reserviert. So dürfen gemäss Art. 43 der Strassenverkehrsordnung Autos und Velos Wege nicht benutzen, die nicht ausdrücklich für deren Verkehr vorgesehen sind, beispielsweise Wege, die für Fussgänger reserviert sind, oder Wege für den touristischen Fussverkehr.

Daher liegt der Schluss nahe, dass einem Velofahrenden die Benutzung der Fussgängerstreifen, um die Strasse zu überqueren, nicht erlaubt ist.

Die verschiedenen Akteure im Strassenverkehr sind sich aber in dieser Hinsicht nicht einig. Einige sprechen sich dafür aus, dass ein Velo auf einem Fussgängerstreifen erlaubt, jedoch nicht vortrittsberechtigt ist. Allerdings ist das nirgends im Gesetz so festgehalten.

Deshalb müssen wir auf ein Urteil des Bundesgerichts zurückgreifen: Dieses beantwortet unsere Frage zwar nicht explizit, hat aber einen Automobilisten freigesprochen, der einen Velofahrer auf einem Fussgängerstreifen umgefahren hat, als das Signal für Fussgänger auf Grün stand. Das Bundesgericht hat das Urteil damit begründet, dass der Automobilist nicht mit einem Velofahrer auf dem Fussgängerstreifen rechnen musste, zudem nicht mit einer Geschwindigkeit, die deutlich höher war als die eines Fussgängers.

Es gilt also: Um einen Fussgängerstreifen zu queren, steigen Sie ab und verhalten sich wie ein Fussgänger. So wird das Gesetz Sie schützen!

LESERFRAGEN

Haben Sie eine Frage
an unseren Veloanwalt?
Schicken Sie sie an:
recht@velojournal.ch

